

An die Mitglieder der
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2023

Ausblick auf das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende erlaube ich mir wiederum, Ihnen aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Allgemeines

connect ist die Internet-Plattform des Informatikverbundes IGAKIS, welche es den Arbeitgebern erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der Ausgleichskasse einfach, komfortabel und mit reduziertem Verwaltungskostensatz zu erledigen. So erübrigt sich zum Beispiel die Einreichung der Lohnmeldung in Papierform. Weitere Informationen finden Sie unter www.medisuisse.ch > **connect**. Wenn Sie sich registrieren wollen, aber den Registrierungscode nicht mehr zur Hand haben, schicken Sie eine Nachricht an connect@medisuisse.ch.

Webseite ■ Auf www.medisuisse.ch finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember unter **Service > Berechnungsmodule** die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge genau berechnet werden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

Excel-Lohnblätter ■ Das AHV-Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, die Löhne laufend aufzuzeichnen, soweit dies für eine geordnete Abrechnung mit der Ausgleichskasse und für die periodische Arbeitgeberkontrolle erforderlich ist. Gerade bei Arbeitgebern mit wenigen Mitarbeitenden genügt hierfür in der Regel das Führen von Lohnblättern. Auf unserer **Webseite > Formulare > Lohnblätter** steht Ihnen eine elektronische Vorlage im Excel-Format zur Verfügung. Diese Lohndatei kann über **connect** in der Aufgabe «Lohnmeldung» importiert und übermittelt werden.

Arbeitgeberkontrollen ■ Das Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der Wegleitung zur Lohnmeldung Beachtung zu schenken.

Internationales ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch unsere **Webseite > Merkblätter > International**.

«Was ist zu tun ...» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden die aktualisierte Version auf unserer **Webseite > Service > Was ist zu tun ...**

iv-pro-medico ■ Ärztinnen und Ärzte finden im **connect**-Dossier einen Flyer mit Informationen zur Plattform «**iv-pro-medico**».

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit ($12,8 \% \div 2 =$) 6,4 %. Einkommen bis 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Personen, die das Referenzalter erreicht haben, steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu; neu kann der Arbeitnehmende gegenüber dem Arbeitgeber bei der ersten Lohnzahlung nach dem Referenzalter bzw. im neuen Kalenderjahr (erstmalig im Januar 2024) auf diesen Freibetrag verzichten.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen unverändert 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 58 800 Franken; unter 9800 Franken ist der Mindestbeitrag von 514 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Nach Erreichen des Referenzalters besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr; neu kann bis spätestens Ende Beitragsjahr (2024) mit der Beitragsanpassung in *connect* mitgeteilt werden, dass auf den Freibetrag verzichtet wird.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn 22 050 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3675 Franken, der Koordinationsabzug 25 725 Franken und der maximale koordinierte Lohn 88 200 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beläuft sich auf 7056 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 35 280 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

AHV-Referenzalter und Rentenhöhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt unverändert minimal 1225 und maximal 2450 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3675 Franken. Der Anspruch beginnt im Monat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Die Anmeldung sollte etwa drei Monate zuvor eingereicht werden; dies gilt auch bei einem Rentenaufschub.

AHV-Reform ■ 2024 tritt die erste Etappe der Reform «AHV 21» in Kraft. Insbesondere kann neu mit Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter die Altersrente bis zu den soeben erwähnten Maximalbeträgen verbessert werden; zu diesem Zweck kann auch auf den Rentnerfreibetrag verzichtet werden. Im idealen Zeitpunkt kann bei der Ausgleichskasse ein Neuberechnungsgesuch gestellt werden; frühestens ab dem Folgemonat wird die höhere Rente ausgerichtet. Das Gesuch kann auch von Versicherten eingereicht werden, die am 1. Januar 2024 noch nicht 70 Jahre alt sind und über das Rentenalter hinaus weitergearbeitet haben. Detaillierte Informationen zur Reform finden Sie auf der [Webseite > Leistungen > Alters- und Hinterlassenenversicherung](#).

Weitere Leistungen ■ Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder bleiben unverändert; die [Webseite > Leistungen](#) enthält Berechnungstools. Die Familienzulagen sind kantonal unterschiedlich; auf der [Webseite > Leistungen > Familienzulagen](#) finden Sie eine Übersicht.

Jedes Jahr tragen Sie mit namhaften Beiträgen zur Sicherung unserer Sozialwerke bei; hierfür danke ich Ihnen bestens. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und vor allem beste Gesundheit!

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter